

Anfrage

des Abgeordneten Klubobmann **Udo Landbauer, MA**

an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichtinger gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **„die EIGENTUM“ – nachweislich faktenwidrige
Anfragebeantwortung durch Wohnbaulandesrat Dr. Martin
Eichtinger**

Die Causa um die ehemals gemeinnützige Bauvereinigung „die EIGENTUM“ offenbart dramatisches aufsichtsbehördliches Versagen Niederösterreichs in der Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen. Vergrößert wird der Skandal durch im Raum stehenden Verdacht auf Untreue und Amtsmissbrauch. Wobei selbstverständlich auf die geltende Unschuldsvermutung für alle Beteiligten verwiesen wird.

ÖVP-Wohnbaulandesrat Dr. Martin Eichtinger machte aus der Causa auch einen demokratiepolitischen Skandal der Superlative, indem er mindestens eine schriftliche Anfrage von Landtagsabgeordneten nachweislich faktenwidrig beantwortete.

Geschäftszahl der Anfrage: 2011/A-5/439-2022

Link: <https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-2011>

In der gegenständlichen Anfrage – siehe Faksimile unten – war explizit auch von Ratenzahlungen die Rede.

1. Welche absolut zu quantifizierenden Geldleistungen wurden der „die Eigentum“ gem. § 36 WGG auferlegt und wann jeweils?
2. In welchem Ausmaß wurden diese Geldleistungen getilgt – auch im Zeitverlauf?
3. Kam es zu Stundungen?
 - a. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und durch welche Stelle?
 - b. Wenn ja, wie gestalten sich die Tilgungspläne und wie wird die ausstehende Summe verzinst?
 - c. Wenn ja, gibt es noch Außenstände und wie gestalten sich diese aktuell?
 - d. Wenn ja, kam es zur Aussetzung bzw. zu Aussetzungen der Ratenzahlungen und auf welcher Rechtsgrundlage und für welchen Zeitraum und wann?

Zu Frage 3 dieser Anfrage gab Landesrat Dr. Eichinger Folgendes bekannt – siehe Faksimile unten:

Zu Frage 3:
Nein, es kam zu keinen Stundungen. Die offene Forderung wurde durch das Land Niederösterreich im laufenden Insolvenzverfahren geltend gemacht.

Mit besten Grüßen

Martin Eichinger e.h.
Landesrat

Diese Auskunft ist faktenwidrig. Tatsächlich wurde jedenfalls die vorläufige Geldleistung gem. § 36 WGG gestundet. Die Definition einer Stundung entsprechend der offiziellen Quelle oesterreich.gv.at folgendermaßen – siehe Faksimile:

Stundung

Bei einer Stundung wird die Fälligkeit oder der tatsächliche Zahlungszeitpunkt einer Forderung durch nachträgliche Vereinbarung mit der Gläubigerin/dem Gläubiger verschoben.

Letzte Aktualisierung: 15. April 2021
Für den Inhalt verantwortlich: oesterreich.gv.at-Redaktion

Weshalb das Vorhandensein einer Stundung offensichtlich faktenwidrig bestritten wurde, deutet sich durch den Sachverhalt an. Wie das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in AZ LVwG-AV-1388/001-2019 vom 14.03.2020 Seite 11 festhält, dass Stundungen bzw. Ratenzahlungen von Geldleistungen gem. § 36 WGG diesem Gesetz fremd sind. Gleichzeitig wird festgehalten, dass diese Vorgangsweise durch das Land Niederösterreich initiiert wurde. Selbst Zinsen wurden nicht vereinbart. Und hier wird die Handlungsweise in die Nähe der Untreue sowie des Amtsmissbrauches gerückt. Millionenschwerer Schaden ist die unmittelbare Folge.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichinger folgende

Anfrage:

1. Weshalb erteilen Sie faktenwidrige Antworten?
2. Welche Konsequenzen werden Sie aus diesem demokratiepolitischen Skandal ziehen?
3. Ab welchem Zeitpunkt erachten Sie sich selbst als rücktrittsreif?